





Aktuelles Datenschutzrecht

Drohnen, Autos & Datenschutzrecht

IT-Rechtstag 2014

RA Dr. Rainer Knyrim

Drohnen: Die Hobbydrohne für den „Hausgebrauch“ – DJI Phantom



Was ist keine Drohne?

Neuregelung Luftfahrtgesetz (LFG) seit 01.01.2014:

Flugmodelle sind unbemannte Geräte, die selbständig im Fluge in **direkter**, ohne technische Hilfsmittel bestehender **Sichtverbindung** zum Piloten verwendet werden können und in einem Umkreis von höchstens **500 m** und ausschließlich **unentgeltlich und nicht gewerblich im Freizeitbereich** und ausschließlich zum **Zwecke des Fluges selbst**, betrieben werden (§ 24c Abs 1 LFG)

Gewicht **über 25 kg**: Bewilligung des österr. AEROCLUBS notwendig, darunter keine Bewilligung erforderlich

Was ist eine Drohne?

Unbemannte Flugzeuge:

Klasse 1: **Mehr als 500 m Umkreis** und zu **gewerblichen Zwecken**
oder anderen Zwecken als des Fluges selbst.

Braucht Bewilligung der Austro Control

Nur der Transport/Verwendung einer Kamera indiziert noch keine
Gewerblichkeit und bedarf daher auch keiner Bewilligung
(Österreichischer AeroClub)

Klasse 2: Ohne Sichtverbindung → Anwendung aller Vorschriften des
LFG (**Pilotenlizenz, Registrierung,...**)

Was ist eine Drohne?



Quelle: DJI



Quelle: Schiebel

Keine Drohne, sondern „Flugmodell“
ohne Bewilligung (Gewicht hier unter
1kg), wenn auf Sicht geflogen

„Drohne“ – Unbemanntes Flugzeug
Klasse 2

Flugmodell wird zur Drohne, wenn selbständig/ ohne Sichtverbindung fliegt

The image is a screenshot of the DJI website. At the top left is the DJI logo with the tagline "THE FUTURE OF POSSIBLE". To the right is a navigation menu with links: "For Everyone", "For Experts", "All Products", "Showcase", "Information", and "Support". The main content area features a large aerial photograph of a castle on a hill. A white drone is shown in flight, with a series of 16 numbered waypoints (0-15) connected by lines, illustrating a programmed flight path. Some waypoints are marked with red circles, while others are blue. Altitude values are shown for several waypoints: 367m, 968m, and 103m. In the bottom right corner, a hand is holding a tablet displaying a map with the same flight path. Below the main image, the text reads: "UNBELIEVABLE INTELLIGENCE" followed by "Program your flight path from an iPad with the 16 waypoint Ground Station system, to shoot with more precision than ever. (Requires DJI 2.4G Bluetooth(R) datalink.)"

Luftbildaufnahmen

§ 2 LFG: „Die Benützung des Luftraumes durch ... Flugmodelle und unbemannte Luftfahrzeuge ist frei ...“

§ 354 ABGB: Grundeigentum erstreckt sich auf den Raum über der Grundfläche bis zur Grenze der (objektiven) Möglichkeit der Einwirkung.

→ Wenn nicht so tief/nah, dass störend, dann Überflug über Privatgrundstück wohl noch keine Besitzstörung.

Aufnahme und Verbreitung von Luftbildaufnahmen erlaubt, sofern nicht von BMfLV durch VO untersagt (§ 130 LFG)

Herstellung und Verwertung von Gebäudeaufnahmen nicht untersagbar (OGH 25.10.1988, 4 Ob 97/88)

Drohnen

Vergleich: Bing Maps Vogelperspektive zu Drohnenaufnahme



Drohnen

Vergleich: Bing Maps Vogelperspektive zu Drohnenaufnahme





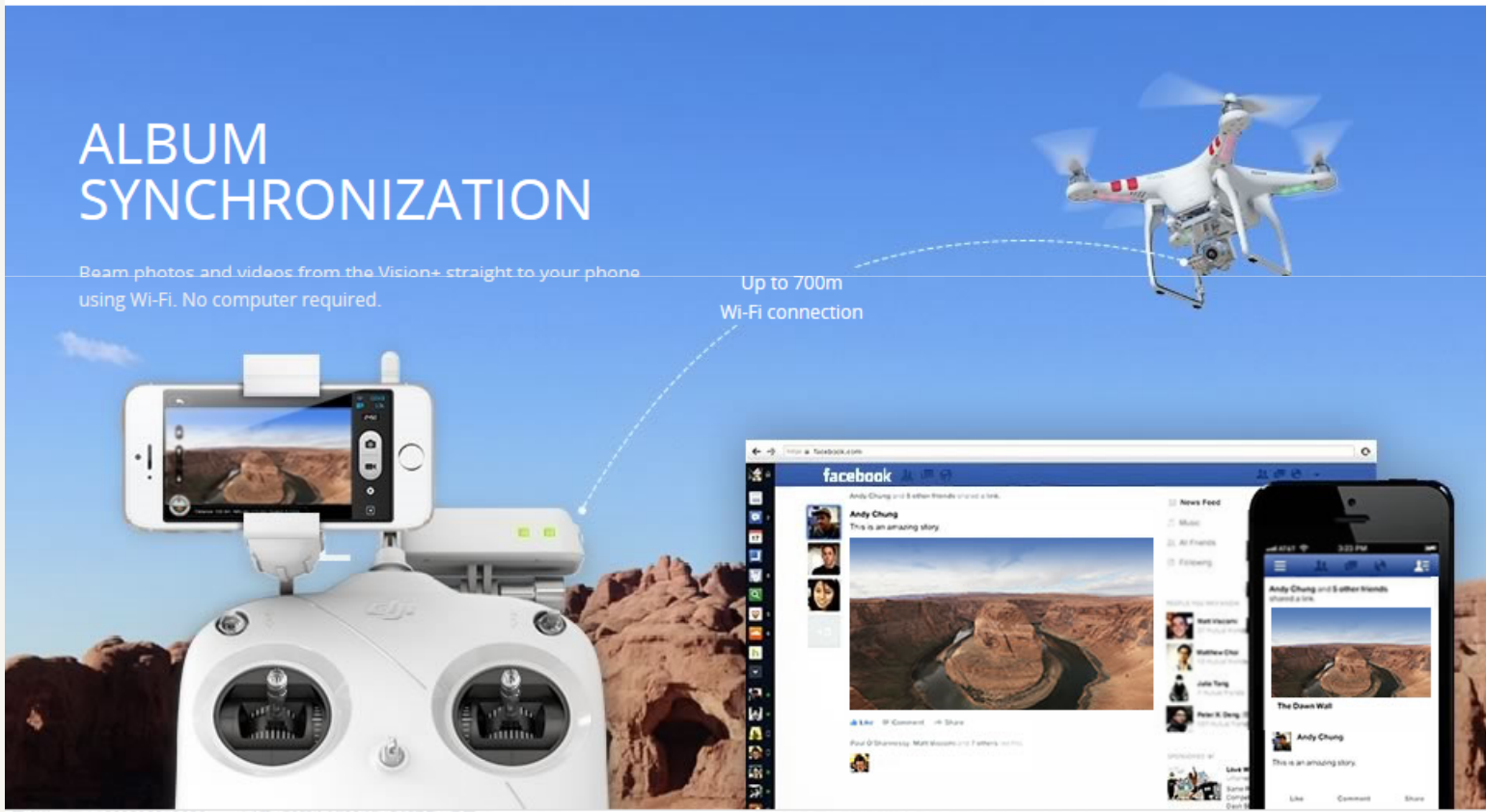
Camera settings including Picture Quality, ISO, Exposure Compensation, White Balance, and capture format can be adjusted through the Vision app.

Price: EUR € 888.00

ALBUM SYNCHRONIZATION

Beam photos and videos from the Vision+ straight to your phone using Wi-Fi. No computer required.

Up to 700m
Wi-Fi connection



CONCLUSIO:

Mit einer „Drohne“ (Flugmodell) unter 25 kg, darf bis 500m Umkreis und Sichtkontakt ohne Bewilligung geflogen werden. Dabei dürfen auch unentgeltliche und nichtgewerbliche Aufnahmen gemacht werden.

Achtung:

- **Betriebsverbot über 150 m Höhe, in dicht besiedeltem Gebiet und über Menschenansammlungen im Freien (§ 3 Abs 5 LVR 2010)**
- **Urheberrecht:** Person: wenn berechnigte Interessen verletzt
Gebäude: Grundsätzlich kein Schutz (§ 54 Abs 1 Z 5 UrhG)

Beispiel eines verbotenen Fluges: www.bodenseepeter.de/dji



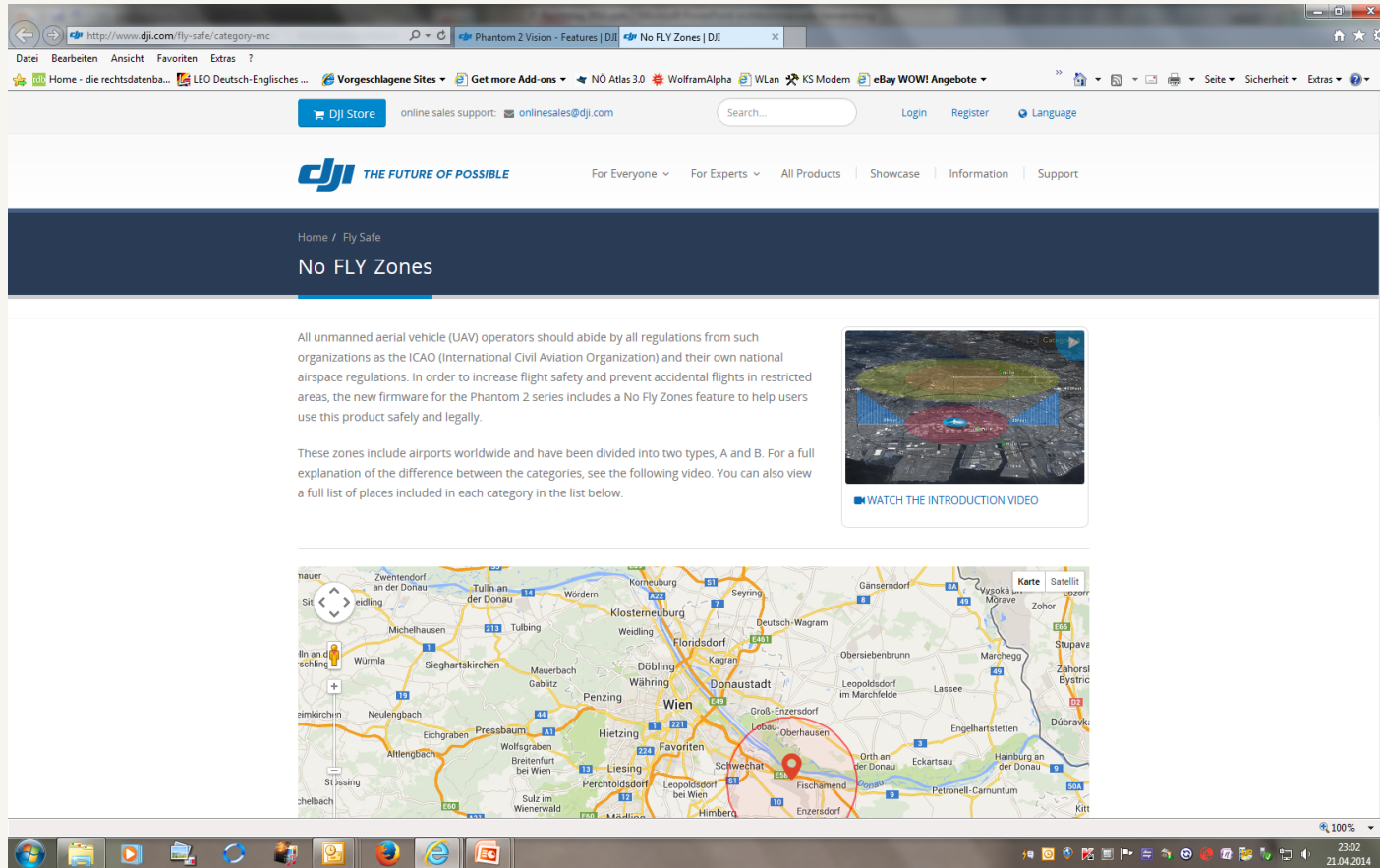
Drohnen und Privacy by Design?

„Privacy by Design“ – Datenschutz durch Technik

- Verschlüsselte Videoübertragung
- Technisch vorbestimmte und nicht abänderbare Flugrouten (GPS-Punkte) bzw. ein vorbestimmtes Gebiet
- Protokollierung der Flugroute
- No-Fly-Zones

SCHIEBEL Video [Hyperlink Dateipfad einfügen]

Technische Begrenzung Flugverbotszone



http://www.dji.com/fly-safe/category-mc

Phantom 2 Vision - Features | DJI | No FLY Zones | DJI

Home - die rechtsdatenba... LEO Deutsch-Englisches ... Vorgeschlagene Sites | Get more Add-ons | NO Atlas 3.0 | WolframAlpha | WLen | KS Modem | eBay WOW! Angebote

DJI Store | online sales support: onlinesales@dji.com | Search... | Login | Register | Language

dji THE FUTURE OF POSSIBLE | For Everyone | For Experts | All Products | Showcase | Information | Support

Home / Fly Safe

No FLY Zones

All unmanned aerial vehicle (UAV) operators should abide by all regulations from such organizations as the ICAO (International Civil Aviation Organization) and their own national airspace regulations. In order to increase flight safety and prevent accidental flights in restricted areas, the new firmware for the Phantom 2 series includes a No Fly Zones feature to help users use this product safely and legally.

These zones include airports worldwide and have been divided into two types, A and B. For a full explanation of the difference between the categories, see the following video. You can also view a full list of places included in each category in the list below.

[WATCH THE INTRODUCTION VIDEO](#)

Map showing No Fly Zones around Vienna, Austria, including areas like Klosterneuburg, Donaustadt, and Favoriten.

www.preslmayr.at

15

Ausblick: Paketzustellung durch Drohnen

DHL, UPS oder Amazon mit „[Prime Air](#)“ testen bereits erste Möglichkeiten



Quelle: Amazon

Drohne fliegt selbstständig GPS-Punkte von Lager zu Lieferadresse an

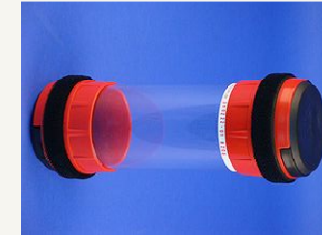
Distanz: 16 km, Gewicht: bis zu 2,3 kg (Wien West-Ost-Durchmesser: 30km -> Zentrales Lager könnte mit Drohnen Wiener Stadtgebiet versorgen, Lieferung würde nur wenige Minuten dauern)

Interessant auch z.B. für eilige Medikamentenlieferungen

Ausblick: Paketzustellung durch Drohnen

TECHNOLOGISCHER FORTSCHRITT?

- In Österreich betrieb ab 1875 die Post in Wien ein Rohrpostnetz. Dieses Netz erreichte 1913 vom Fleischmarkt ausgehend mit 53 Postämtern und 82,5 km Rohrlänge seine größte Ausdehnung. Es wurde 1956 auf Grund der Unwirtschaftlichkeit gegenüber modernen Fernmeldediensten eingestellt.
- In Spitzenzeiten flitzten täglich bis zu 20.000 Zylinder (Büchse) als Rohrpostzug zu je maximal 15 Büchsen durch die Rohre unter der Stadt. Dabei erreichten die Rohrpostzüge ein Tempo von fast 50 km/h.



Quelle: Wikipedia

1 Mio Dollar Preis für gute Drohnen-Idee für zivile Nutzung!

United Arab Emirates

جائزة الإمارات للطائرات بدون طيار لخدمة الإنسان
The UAE Drones For Good Award

حجراتي / ENG

f t You Tube

About Rules Timeline Register Contact

Login: username
password
forgot password? Sign up Login

جائزة الإمارات للطائرات بدون طيار لخدمة الإنسان
The UAE Drones for Good Award

National Competition
1 Million AED
for the Best Civilian Use of Drones
for UAE Government Services

International Competition
1 Million USD
for the Best Civilian Use of Drones
for Improving People's Lives

About

The United Arab Emirates (UAE) "Drones for Good" Award was launched by His Highness Sheikh Mohammed Bin Rashid Al Maktoum, Vice-President and Prime Minister of the UAE and Ruler of Dubai, at the Government Summit February 2014.

"We want to reach to people before they reach us. We want to save time, to shorten distances, to increase effectiveness and to make services easier," sheikh Mohammed said.

DATENERFASSUNG IM AUTO

Datenübermittlung im Auto

IVS-Gesetz (Intelligente Verkehrssysteme)

- Rahmen zur Unterstützung einer koordinierten und kohärenten Einführung intelligenter Verkehrssysteme (§ 1 Abs 1 IVS-G) – Umsetzung der Richtlinie 2010/40/EU
- IVS: Systeme, bei denen Informations- und Kommunikationstechnologien im Straßenverkehr und an den Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern eingesetzt werden (§ 2 Z 1 IVS-G)
- Bereiche: Optimale Nutzung von Straßen-, Verkehrs- und Reisedaten, Kontinuität der IVS-Dienste in den Bereichen Verkehrs- und Frachtmanagement, IVS-Anwendungen für die Straßenverkehrssicherheit, Verbindung zwischen Fahrzeug und Verkehrsinfrastruktur (§ 4 IVS-G)

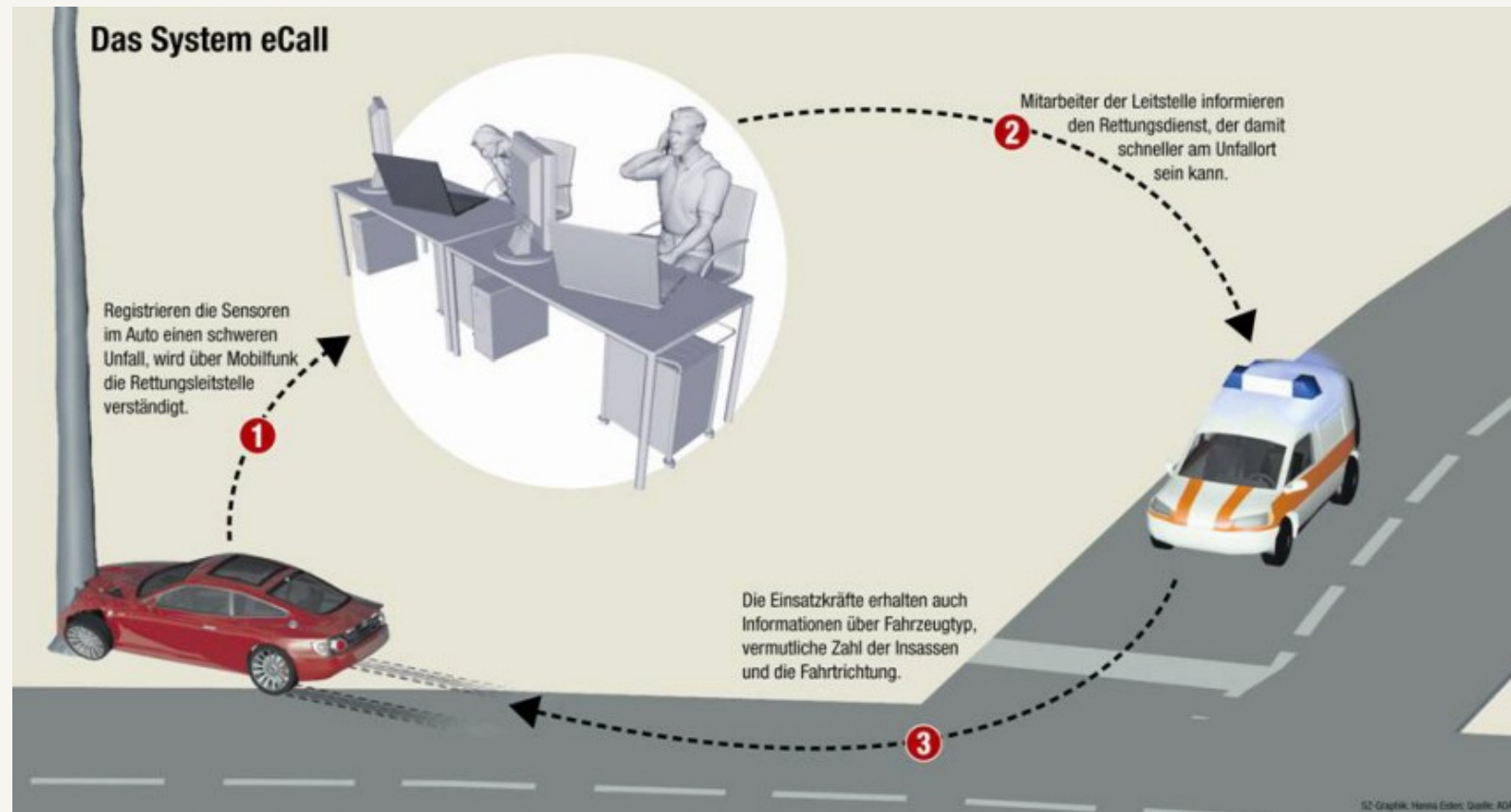
Datenübermittlung im Auto

Datenschutz

- „Maßnahmen zum Schutz der demokratischen Freiheiten der Einwohner bleiben unberührt“ (§ 1 Abs 2 IVS-G)
- IVS-Diensteanbieter haben die Bestimmungen des DSG 2000 zu beachten (§ 8 IVS-G), insbesondere:
 - **Zustimmung** zur Verwendung personenbezogener Daten
 - Vermeidung von **Datenmissbrauch**
 - Förderung der **Verwendung anonymisierter Daten**
 - Verarbeitung personenbezogener Daten **nur soweit erforderlich** für IVS-Anwendungen
- Vergleich D: Verarbeitung personenbezogener Daten nur wenn ausdrücklich gesetzlich zugelassen oder angeordnet

eCall

Quellen: Europäische Kommission, www.zeit.de, www.sueddeutsche.de, www.datenschutzzentrum.de



Quelle: www.sueddeutsche.de

eCall

System:

- Das System sendet im Unfallzeitpunkt Standort, Fahrtrichtung und Fahrzeugtyp an eine Zentrale die den Rettungsdienst informiert
- Notrufnummer 112 wird gewählt und eine Sprachverbindung aufgebaut
- Kopplung mit internen Systemen wie Gurtstraffer oder Airbags
- Überlegungen weitere Daten aufzunehmen (z.B. aus Airbagsystem – Geschwindigkeit, Beschleunigung, Motordrehzahl)

eCall

Gesetzeslage:

- EU-Parlament stimmte im Februar 2014 für verpflichtende Einführung von eCall
- Geplante Einführung: 2015 mittels EU-Verordnung

Vorteile:

- Schnellere Reaktionszeit der Helfer
- Informationen über Unfallort, Fahrtrichtung und Fahrzeug (Antrieb, Aufbau, Technik...) ermöglichen gezielten Einsatz

eCall

Nachteile/Gefahren:

- Weitergabe der Daten wirklich nur zu Rettungszwecken?
- Gewinnung von Verhaltensmustern, Bewegungsprofilen (wenn weitere Daten in Entwurf aufgenommen werden)
- Maßgeschneiderte Werbung
- Versicherungen könnten Anspruch auf Daten erheben

Das vernetzte Fahrzeug

- Pay as you Drive: Versicherungen passen Tarife an tatsächlich gefahrene Kilometer und Fahrweise des Fahrers an (z.B. [UNIQA SafeLine](#))
- Hauseigene Systeme: z.B. BMW connected drive (Verschickt über Telefonkarte im Hintergrund Fahrzeugdaten, Notrufdienst + Pannenhilfe)
- Sicherer Zugriff auf Fahrzeugdaten?
z.B. Zugriff auf Daten und sogar Basisfunktionen (Türöffner, Position, Blinker, Hupe,...) eines „Tesla“ über Website und App. Gesichert nur mit Sechs-Ziffern-Passwort (<http://www.dhanjani.com>)

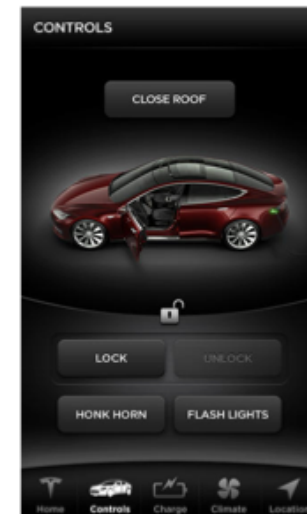


Figure 4: Tesla Model S iPhone App

Quellen: DPA, OTS, autobild.de, ÖAMTC, Handelsblatt, computerwelt.de

Das vernetzte Fahrzeug

ÖAMTC:

- Die von FIA (Internationaler Automobilverband) verabschiedete Deklaration fordert:
 - Halter soll entscheiden wem Daten übermittelt werden
 - Informationsrecht (Welche Daten werden gesammelt?)
 - Recht auf freie Wahl des Telematikanbieters
 - Gemeinsame Industriestandards für Sammlung und Übermittlung von Fahrzeugdaten

Unfalldatenerfassung in Kraftfahrzeugen
mittels Kamera

Action Cam – Dashboard Cam – Crash Cam

**Datenschutzgerechte Beweissicherung bei
Verkehrsunfällen**

KAMERAS IN KRAFTFAHRZEUGEN

P) **ACTION CAM**

- P) Zweck ist das unregelmäßige, anlassbezogene Festhalten privater Erlebnisse/Ereignisse → solange die Aufzeichnung in diesem Rahmen erfolgt: zulässig

P) **DASHBOARD CAM**

- P) Zweck einer regelmäßigen und fortlaufenden Aufzeichnung ist die Beweissicherung bei Verkehrsunfällen oder strafbaren Handlungen rund um das Fahrzeug
- P) Ständiges, unbegrenztes Festhalten/Speichern von Bilddaten, oft in HD-Qualität
- P) Keine Beschränkung der Verarbeitung auf ihren Zweck

KAMERAS IN KRAFTFAHRZEUGEN

P) „**CRASH CAM**“

- P) Keine systematische, fortlaufende Speicherung von Ereignissen → Aufzeichnung ausschließlich im Fall des Eintritts vordefinierter Ereignisse → keine Videoüberwachung iSd DSG (!)
- P) Limitierung der Aufzeichnungsdauer auf das absolut notwendige Ausmaß (etwa bis zu 60 Sekunden vor dem Ereignis)
- P) Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff; nur berechnigte Verwendung → Daten auf Speicherkarte ausschließlich nach Eintritt eines vordefinierten Ereignisses und nur für Berechnigte greifbar

KAMERAS IN KRAFTFAHRZEUGEN



P) Zwecke

- P) Beweissicherung bei Verkehrsunfällen
- P) Beweissicherung bei Sachbeschädigung / Diebstahl

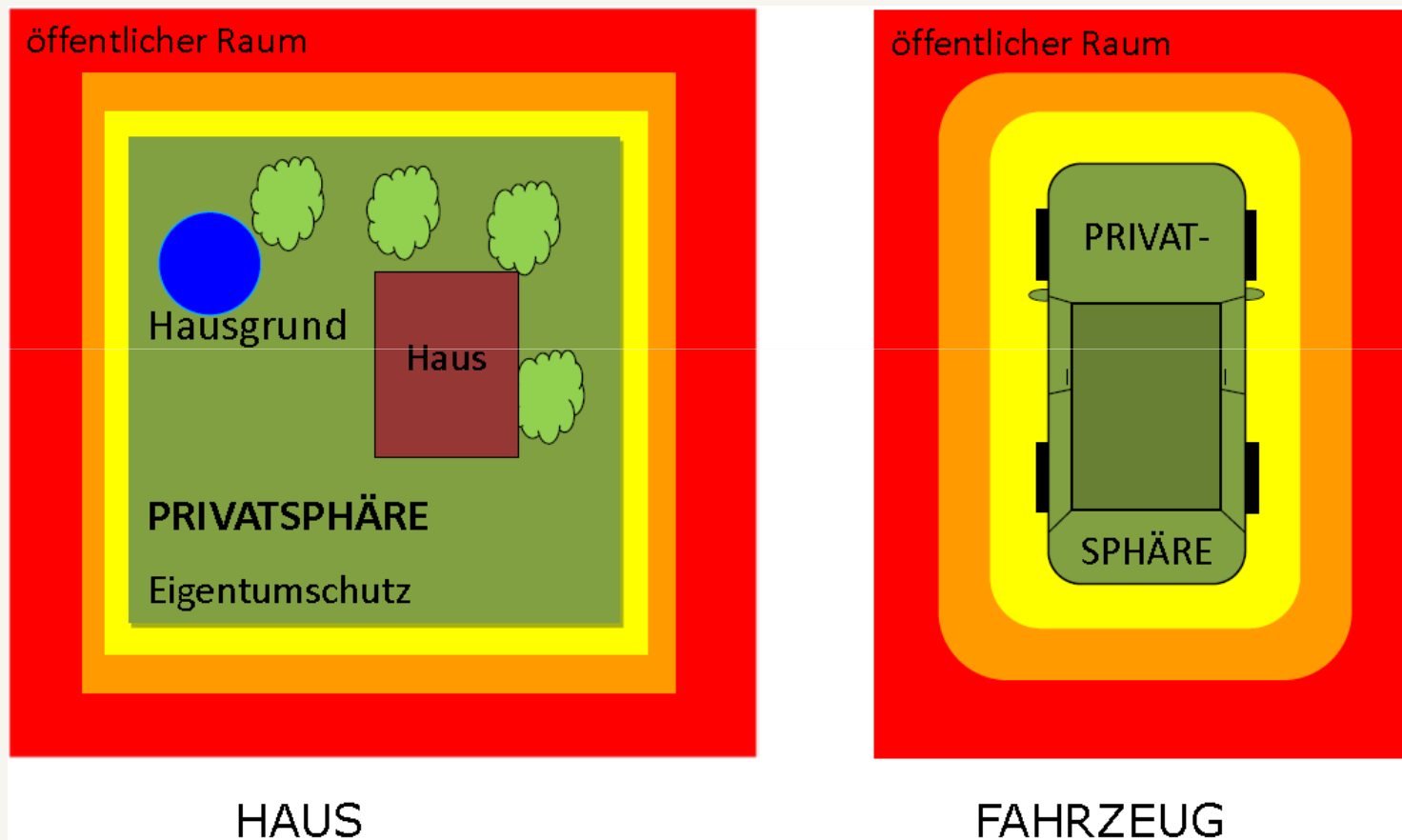
P) Nutzen

- P) Durchsetzung von Ansprüchen vor Gerichten
- P) Verteidigung in (Verwaltungs-)Strafverfahren
- P) Abschreckung / Verbrechensvermeidung und -bekämpfung

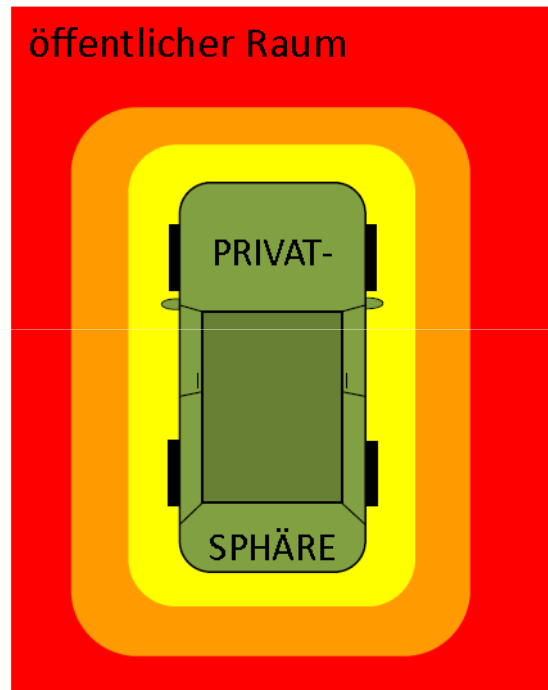
KAMERAS IN KRAFTFAHRZEUGEN

- P) Verwendung einer CRASH CAM auch dann zulässig, wenn als Videoüberwachung iSd DSG qualifiziert:
 - P) § 50 Abs 4 Z 2 DSG: EKHG als Gesetz, das dem Halter eines KFZ **besondere Haftung für Schäden auferlegt**; dieser hat daher ein besonderes Interesse an der Überwachung des KFZ als das von der Crash-Cam geschützten Objekt
 - P) Keine Überwachung öffentlichen Raums durch Reduktion der Videoqualität → **personenbezogene Daten werden nur dann aufgezeichnet, wenn die Person in die Privatsphäre „KFZ“ eindringt;**

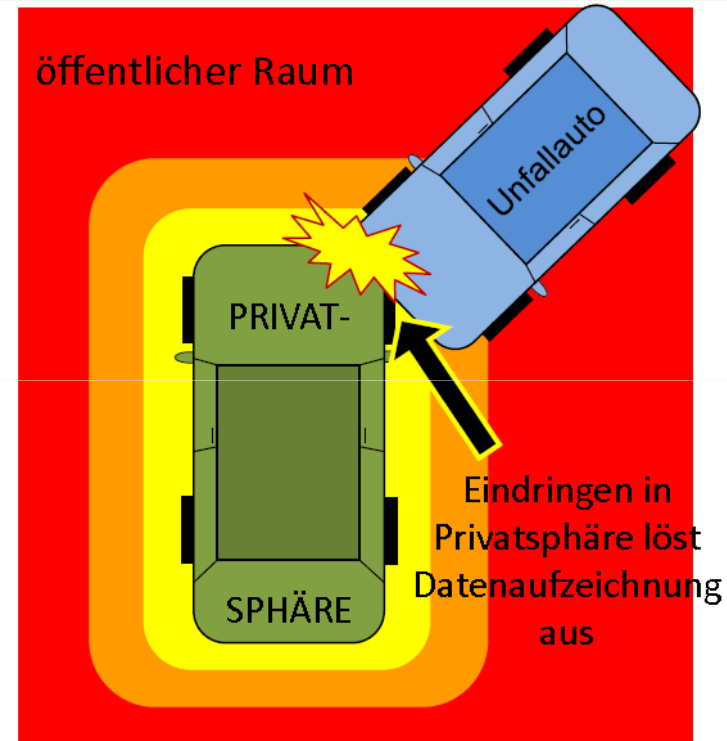
Auch Autos haben eine schützenswerte Privatsphäre



Unfall = Eindringen in geschützte Privatsphäre



Normalfall:
Keine Datenspeicherung



Bei Unfall:
Datenspeicherung

Crash-Cam vor Gericht als Beweismittel bei Verkehrsunfall



Republik Österreich
Bezirksgericht Hietzing

GZ: 5 C 361/12d - 13

Im Namen der Republik

Die Klägerin hatte in ihrem Fahrzeug eine Videokamera installiert, die sowohl das Geschehen vor ihrem Fahrzeug als auch hinter ihrem Fahrzeug laufend aufnahm.

Die Beweise wurden wie folgt gewürdigt:

Auf dem von der Klägerin vorgelegten Video war ersichtlich, wo das provisorisch aufgestellte Verkehrszeichen „Absolutes Fahrverbot“ genau aufgestellt war, nämlich auf dem Gehsteig nach der Kreuzung mit der Schweizertalstraße, und dass die Klägerin erst Sicht

Crash-Cam vor Gericht: Durchbruch der Wahrheit?

abgebogen war. Ebenfalls war auf dem Video ersichtlich, dass vor dem nach rechts abbiegenden PKW noch ein öffentlicher Bus fuhr, der die Kreuzung mit der Schweizertalstraße geradlinig überquerte und in der Erzbischofgasse weiterfuhr. Der Sachverständige [REDACTED]

Da er dies nicht getan hat und überdies auf Grund seiner erhöhten Sitzposition früher Sicht auf das Verkehrszeichen hatte als die Klägerin, hat er entweder verspätet auf die Bremsung der Klägerin reagiert und/oder einen zu geringen Abstand oder eine überhöhte Geschwindigkeit eingehalten. Es trifft ihn daher das alleinige Verschulden an dem gegenständlichen Verkehrsunfall.

Die Höhe der Klagsforderung wurde außer Streit gestellt, sodass die Klagsforderung als zu Recht bestehend festgestellt wurde.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Hietzing, Abteilung 5
1130 Wien, 26. Juni 2013

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



facebook.com/preslmayrrechtsanwalte

facebook.com/rainer.knyrim

twitter.com/knyrim

RA Dr. Rainer Knyrim, Preslmayr Rechtsanwälte OG

1010 Wien, Universitätsring 12

Tel. +43/1/5331695, Fax +43/1/5355686, knyrim@preslmayr.at

**Literatur + Anmeldung Datenschutz-Newsletter:
www.preslmayr.at/datenschutz.php**